



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1969

A08

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Herr Siebers**
Durchwahl: 3896-376
Geschäftszeichen:
KuP-01.09.07-000001-2022-0002901

Datum **29**.11.2023

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 12.12.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 12.12.2023 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 (Vorlage 18/1511):

- **Beitrag 13:** Mehr Polizeipräsenz auf der Straße? – Der Nachweis fehlt

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Brigitte Mandt". The signature is written in a cursive style with a blue ink color.

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 13 des Jahresberichts 2023 Teil B, S. 111 ff.

Mehr Polizeipräsenz auf der Straße? – Der Nachweis fehlt

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitende Ministerialrätin Krüger

1.

Zwischen 2016 und 2022 hat das Ministerium des Innern (IM) 2.850 zusätzliche Stellen für Regierungsbeschäftigte (RB) bei der Polizei geschaffen. Hierdurch sollten Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte (PVB) von administrativen Aufgaben entlastet und mehr Polizeipräsenz auf der Straße ermöglicht werden. Das IM konnte keine konkreten Angaben dazu machen, wie viel mehr Polizei infolge dieser Maßnahme tatsächlich auf der Straße beziehungsweise von administrativen Aufgaben entlastet worden ist.

Das IM hat die Zielsetzung dieses Maßnahmenpakets nicht ausreichend präzisiert. Auch dessen Planung und Umsetzung waren nicht konsequent an einer Steigerung der Polizeipräsenz ausgerichtet. Das IM hat nämlich weder bei der Planung noch bei der Umsetzung ermittelt, wie viele PVB in den einzelnen Behörden aus administrativen Funktionen hätten freigesetzt werden können. Es entschied sich vielmehr im Grundsatz dafür, die Verteilung der Stellen für RB über die Systematik der Belastungsbezogenen Kräfteverteilung (BKV) vorzunehmen. Das Verfahren der BKV folgt dem Anspruch, dass Polizei sich dort konzentriert, wo die größten polizeilichen Belastungen bestehen. Zudem hat es kein geeignetes Berichtswesen eingerichtet und keine Erfolgskontrolle durchgeführt. Das Controlling der Maßnahme durch das IM beschränkte sich im Wesentlichen auf die monatliche „Umfangreiche Abfrage“, deren Erkenntnisschwerpunkt sich auf den Stand der Stellenbesetzungsverfahren richtete. Die „Umfangreiche Abfrage“ war jedoch nicht geeignet, verlässliche Informationen über die Anzahl der freigesetzten PVB zu vermitteln. Letztlich war es dem IM nicht möglich, die Wirkung des Maßnahmenpakets auf die polizeiliche Präsenz nachvollziehbar zu belegen.

Das IM konnte auch im weiteren Verlauf des Prüfungsverfahrens keine Gesamtzahl der erfolgten Freisetzungen und/oder Entlastungen nennen. Es räumte in seiner ersten Stellungnahme ein, dass eine methodisch abgesicherte Ermittlung des Freisetzungspotenzials nicht stattgefunden habe. Die Zuweisung der RB-Stellen an die KPB sei letztlich

aus Gründen der Transparenz über die BKV erfolgt. Das IM nehme die Hinweise des Landesrechnungshofs jedoch zum Anlass, das Controlling des Maßnahmenpakets fortzuentwickeln.

Der LRH hat in seiner ersten Folgeentscheidung seine Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass das IM bei zukünftigen personalbewirtschaftenden Maßnahmen mit entsprechend hohem finanziellen Volumen bereits im Vorfeld Festlegungen darüber treffen wird, wie der maximale Erfolg der Maßnahme sichergestellt und – zumindest näherungsweise – gemessen werden kann. Der LRH begrüßte die Fortentwicklung der „Umfangreichen Abfrage“ als Controllinginstrument und bat darum, über den Fortgang zu berichten.

Das IM hat mit Schreiben vom 27.07.2023 zur ersten Folgeentscheidung des LRH Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme folgte die zweite Folgeentscheidung des LRH vom 30.08.2023, zu der das IM sich am 26.10.2023 äußerte. Somit kann folgender aktueller Sachstand mitgeteilt werden:

2.

Das IM teilte zunächst mit, dass es sich aus methodischen Gründen für die Verteilung über die BKV entschieden habe. Die BKV sei explizit kein Instrument zur direkten Einflussnahme auf die Binnenverteilung der zugewiesenen personellen Ressourcen in den KPB vor Ort. Die Vorwegfestlegung seitens des IM mittels der BKV wäre daher ein nicht sachgerechter Eingriff in die Personalhoheit der KPB vor Ort gewesen.

Es sei u. a. geplant, die „Umfangreiche Abfrage“ um die Spalten „Umfang des Nachersatzes oder der Entlastung“ und „Konkretisierung des Nachersatzes oder der Entlastung“ zu erweitern. Durch die kontinuierliche Weiterentwicklung der „Umfangreichen Abfrage“ werde im Ergebnis erwartet, dass sich die Erfolgsdokumentation und –kontrolle unter den gegebenen Rahmenbedingungen noch einmal deutlich verbessere.

Der LRH hielt an seiner Auffassung fest, dass die BKV in ihrer aktuellen Systematik gerade nicht die Entlastungs- oder Freisetzungspotenziale in den jeweiligen Behörden berücksichtigt. Infolgedessen kann nicht ausgeschlossen werden, dass einigen KPB mehr RB zugewiesen wurden, als sie überhaupt in der Lage waren, hierfür PVB freizusetzen.

Er wies noch einmal darauf hin, dass er nie – wie wiederholt durch das IM suggeriert – um eine Vorgabe hinsichtlich der Binnenverteilung in den einzelnen Behörden, sondern lediglich um eine Berücksichtigung des bei der jeweiligen Behörde konkret bestehenden Freisetzung- und Entlastungspotenzials gebeten hat. Da die Maßnahme abgeschlossen ist und überzeugende Sachargumente, die dem wesentlichen Kritikpunkt des LRH begegnen, nicht vorgebracht wurden, wurde die Prüfungsmitteilung aus prüfungsökonomischen Gründen für erledigt erklärt.

Der LRH begrüßte die Erweiterung der „Umfangreichen Abfrage“, insbesondere, weil es hierdurch möglich sein wird, den quantitativen Erfolg des Maßnahmenpakets messen zu können. Er bat das IM um Mitteilung, ob ein Nachtrag der bereits besetzten Stellen erfolgen und ggf. wann konkret die entsprechende Erfolgskontrolle sowie –kontrolle vorliegen wird.

Das IM teilte hierzu in seiner letzten Stellungnahme mit, dass die Erweiterung der „Umfangreichen Abfrage“ sowohl bereits besetzte Stellen als auch zukünftig zu besetzende Stellen betreffe. Entsprechend werde ein Nachtrag der bereits besetzten Stellen aus den Jahren 2018 bis 2022 erfolgen. Es werde versucht, die Erfolgskontrolle bis zum Ende des zweiten Quartals 2024 abzuschließen.

3. Fazit

Auf der Grundlage dieser Zusage darf erwartet werden, dass bis Ende Juni 2024 umfangreiche Auswertungen über den Erfolg des Maßnahmenpakets vorliegen werden. Eine Überprüfung durch den LRH wird zu gegebener Zeit stattfinden.